

Satzung des Turn- und Sportvereins Haar e.V.
VR 5291 Amtsgericht München
Tag der Eintragung: 20.10.2025

A. GRUNDLAGEN, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

B. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

C. VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

D. ORGANE DES VEREINS

E. ABTEILUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

F. VEREINSLEBEN

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Satzung des TSV Haar e.V.

A. GRUNDLAGEN, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein Haar e.V.", hat seinen Sitz in Haar bei München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer 5291 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind blau/schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Sports, insbesondere des Breiten-, Gesundheits- und Seniorensports
 - der Jugendhilfe
 - der Erziehung
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Bereitstellung von Sportanlagen
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, das Anbieten von Kursen
 - die Durchführung von Trainingscamps und Freizeiten für Kinder und Jugendliche
 - die Unterhaltung einer Kindersportschule
 - das Anbieten und Abhalten von Angeboten für eine sport-pädagogische Kinderbetreuung
 - die Durchführung von Angeboten im Rahmen einer Ganztagesbetreuung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3a Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1.
Der Verein versteht sich als Solidargemeinschaft und ermöglicht den ihn bildenden Abteilungen und Sparten im Rahmen seiner Möglichkeiten die Verwirklichung ihrer Sportart unter gleichberechtigten und leistungsbezogenen Voraussetzungen.
2.
Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.
3.
Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4.
Das sportliche Miteinander im Verein fußt auf Gleichheit, Toleranz und Respekt. Der Verein fördert die gesellschaftliche Integration.
5.
Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Satzung des TSV Haar e.V.

6. Der Verein, seine Mitglieder und Sportlerinnen und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung, der anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Sports ein. Ziel ist es eine Kultur des Hinsehens zu fördern.

7. Mitglieder, Sporttreibende, Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die innerhalb und außerhalb des Vereinsleben gegen diese Grundsätze verstoßen, insbesondere durch diffamierendes, extremistisches, rassistisches oder fremdenfeindliches Verhalten, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigungen zu rechnen.

8. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen. Gleiches gilt für die Abberufung eines Amtsinhabers.

B. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des "Bayerischen Landessportverbandes e.V." und der dem BLSV angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Abs. 1.

C. VEREINSMITGLIEDSCHAFTEN

§ 5 Mitgliedschaftsformen

1. Der TSV Haar e.V. besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es besteht eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung ist an die Mitgliedschaft im Hauptverein gebunden.
2. Folgende Mitgliedschaftsformen werden unterschieden
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - außerordentliche Mitglieder.
3. Die passive Mitgliedschaft kann von einem Mitglied durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Die passive Mitgliedschaft ist an Gründe in der Person des Mitglieds gebunden und kann nur beantragt werden, wenn das Mitglied vorübergehend nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann (z.B. berufliche, familiäre und gesundheitliche Gründe). Die Voraussetzungen hat das Mitglied gegenüber dem Verein glaubhaft darzulegen.
Der Eintritt in die passive Mitgliedschaft kann monatlich zum Ersten des Folgemonats beantragt werden. Bereits anteilig entrichtete Vereins- oder Abteilungsbeiträge werden nicht rückerstattet, können dem Mitglied auf Antrag jedoch gutgeschrieben werden, für den Fall, dass die aktive Mitgliedschaft wiederauflebt. Dies muss vom Mitglied zum gegebenen Zeitpunkt schriftlich beantragt werden.
Während der passiven Mitgliedschaft kann das Mitglied die sportlichen und überfachlichen Vereins- und Abteilungsangebote nicht nutzen und ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Satzung des TSV Haar e.V.

4. Aktive Mitglieder können per schriftlichen Antrag an den Vorstand jeweils zum Jahreswechsel den Wechsel als Fördermitglied erlangen, wenn sie dauerhaft nicht mehr aktiv am Vereins- und Abteilungsbetrieb teilnehmen möchten, aber dem Verein weiterhin verbunden bleiben und dessen Arbeit weiterhin unterstützen möchten. Fördermitglieder sind insgesamt vom Stimmrecht ausgeschlossen.
5. Außerordentliche Mitglieder können z.B. juristische Personen, nichts rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (wie BGB-Gesellschaft) werden. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dieser Satzung bzw. der Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO). Außerordentliche Mitglieder haben bei Abteilungs- und Delegiertenversammlungen kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein, eine Handelsgesellschaft und eine andere Personenvereinigung (wie z.B. BGB-Gesellschaft) werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Hauptverein und zumindest eine seiner Abteilungen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten ist, der über die Aufnahme entscheidet. Der Verein kann auch die Möglichkeit schaffen, dass der Aufnahmeantrag online über die Homepage des Vereins unter www.tsv-haar.de gestellt werden kann. Der Eintritt in den Verein wird mit dem Erhalt einer schriftlichen oder automatisierten Aufnahmebestätigung wirksam.
Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den der Vereinsrat abschließend entscheidet.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Vereinsbeitritt der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten der Abteilung, in der sie gemeldet sind, teilzunehmen. Sie üben ihre Mitwirkungsrechte durch die Teilnahme an den Abteilungs- und Delegiertenversammlungen aus. Außerordentliche Mitglieder sind bei Abteilungs- und Delegiertenversammlungen nicht stimmberechtigt.

2. Pflichten der Mitglieder:

- 2.1. Alle Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsordnungen zu verhalten. Sie sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.
- 2.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 2.3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- 2.4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Pflichten gem. Abs. 2.1. und 2.2. nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 2.5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media).

Satzung des TSV Haar e.V.

Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 7a Geltendmachung von Verbandsstrafen

1. Die Mitglieder und die für den Verein handelnden oder beauftragten Personen sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein teilnimmt.
2. Die Mitglieder und die für den Verein handelnden oder beauftragten Personen sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
3. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbands- oder Ordnungsstrafen gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied oder ein für den Verein handelnde oder beauftragte Person des Vereins durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen selbst zu tragen.
4. Sofern ein Mitglied oder eine für den Verein handelnde oder beauftragte Person des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm persönlich zu einer Geldstrafe oder zu einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist die betroffene Person im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
5. Verbandsstrafen und Verfahrenskosten der Verbände gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied oder die für den Verein handelnde oder beauftragte Person, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern die Person dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht und darlegt.
6. Kommt ein Mitglied oder eine für den Verein handelnde oder beauftragte Person diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen die Person ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Hauptverein und seinen Abteilungen endet einheitlich durch Kündigung, Tod oder Ausschluss. Ergänzende Gründe für eine Beendigung der Mitgliedschaft sind Insolvenzantrag und Löschung aus dem Handelsregister/Vereinsregister bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen, Handelsgesellschaften und anderen Personenvereinigungen (wie z.B. BGB Gesellschaften).
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein und seinen Abteilungen ist durch das Mitglied schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten grundsätzlich zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres über die Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Unbeschadet davon kann die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Verein und Mitglied aufgehoben werden.
3. a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und auch die in der zweiten Mahnung gesetzte angemessene Zahlungsfrist fruchtlos verstrichen ist.
 - durch Äußerungen oder sein sonstiges Verhalten in grober Weise gegen die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz mehrmaliger Aufforderung nicht befolgt.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss ist mit der Begründung zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- c) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen. Ist die

Satzung des TSV Haar e.V.

Berufung rechtzeitig eingegangen, gibt der Vorstand den Vorgang innerhalb von zwei Wochen zur weiteren Behandlung an den Vereinsrat ab.

4. Alles Weitere regelt die Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO).

§ 8a Verhaltensregeln zum Safe Sport, Leitkodex

1.

Der Verein erlässt zum Einhalten der Grundsätze des Safe Sports einen Leitkodex, die für die Organmitglieder, Amtsinhaber, seine Abteilungen und für die Beschäftigten und Beauftragten des Vereins verbindlich sind. Dieser Personenkreis verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein zur Beachtung und Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

2.

Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen steht, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der im § 72 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung. Gleiches gilt für Abberufung oder Kündigung von Amtsinhabern (z.B. Abteilungsleiter) oder Beauftragten. (z.B. Übungsleiter).

3.

Wer den im Verein geltenden Leitkodex in der Fassung vom 26.03.2025 im Hinblick auf die Vermeidung von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie alle anderen Vereinsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, kann je nach Schwere des Falles mit einer Verwarnung, Sperre von bis zu drei Jahren oder dem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

4.

Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 2 und 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Insbesondere können alle zustehenden Rechte und Berechtigungen innerhalb des Vereins auf Grundlage dieser Satzung oder aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarungen suspendiert oder beschränkt werden. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Maßnahme durch Beschluss des Vorstandes verlängert werden.

5.

Der Verein richtet im Verein eine Kontaktstelle ein, die den Mitgliedern, Amtsinhabern, Beschäftigten und Beauftragten beratend und als Meldestelle für vereinsinterne Vorkommnisse oder Verstöße zur Verfügung steht.

Der Verein gibt die Daten zur Kontaktaufnahme mit der Meldestelle auf seiner Homepage bekannt. Die Kontaktstelle prüft im Einzelfall, ob der gemeldete Vorfall oder Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Satzung fällt und prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung und kann die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen bitten.

Je nach Lage des Einzelfalls berichtet die Kontaktstelle abschließend dem Vorstand, dem es obliegt, dann die weiteren Entscheidungen in diesem Fall zu treffen. Die Kontaktstelle ist nicht befugt eigene Maßnahmen gegenüber Dritten oder im Außenverhältnis des Vereins zu ergreifen.

6.

Der Vorstand ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bei der Ermittlung und Durchführung der erforderlichen Verfahren externe Dritte zu beauftragen und einzuschalten, die den Vorstand bei seiner Aufgabe beraten. Ferner ist der Vorstand ermächtigt die erforderlichen Ermittlungen und Entscheidungsvorschläge vollständig auf einen fachkundigen Dritten zu übertragen, einschließlich der nach dieser Satzung erforderlichen Aufgaben und Kompetenzen.

Die endgültige Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme nach dieser Satzung obliegt jedoch dem Vorstand.

Satzung des TSV Haar e.V.

§ 9 Beitragswesen, Nutzungsentgelte und Kursgebühren

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese setzen sich aus dem Hauptvereinsbeitrag und den jeweiligen Abteilungsbeiträgen zusammen.
Abteilungsbeiträge dienen dazu, den regelmäßigen Finanzbedarf, der für einzelne Abteilungen regelmäßig oder jährlich einmalig entsteht, wie z. B. Kosten für Sportbetrieb, Trainer oder Trainingsplanung zu decken.
Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit: Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter, die Mitglieder des Revisionsausschusses, die Beisitzer, alle Trainer/Übungsleiter mit schriftlichem Vertrag, die Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre und mehr angehören.
2. Weiterhin können von den Mitgliedern einmalige Aufnahmegebühren gefordert werden.
3. Der Vereinsrat ist berechtigt, die Beitragssätze nach bestimmten Kriterien zu staffeln (z.B. für Familienmitgliedschaften, Kinder und Jugendliche, Wehrdienstleistende). Über die Höhe der Hauptvereinsbeiträge und der Aufnahmegebühren bestimmt der Vereinsrat und über die Höhe der regelmäßigen oder jährlich einmaligen Abteilungsbeiträge der jeweilige Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Der Hauptvereinsbeitrag für Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 ist halbjährlich zum 01.01. und 01.07. im Voraus zur Zahlung fällig. Hiervon abweichend können die einzelnen Abteilungsleiter für die Abteilungsbeiträge gesonderte Fälligkeitstermine im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmen.
5. Für die Nutzung von Vereinseinrichtungen/Sportanlagen (z.B. Tennis-, Badminton- und Squashplätze im Racket-Park) können von einzelnen Mitgliedern abweichende Nutzungsentgelte erhoben werden. Die Höhe der Nutzungsentgelte – abgestuft nach einzelnen Nutzergruppen – bestimmt der Vorstand.
6. Bei Kursangeboten können von den Mitgliedern gesonderte Kursgebühren erhoben werden.
7. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projektes), kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrags nach §9 Nummer 1 nicht übersteigen.
8. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein und seinen Abteilungen verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein und seinen Abteilungen – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
9. Alles Weitere regelt die Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO).

§ 10 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder
 - einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen oder auf die Beitragszahlung vollständig zu verzichten
 - auf die Erhebung von Aufnahmegebühren zu verzichten.Der Sonderbeitrag bzw. ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist auf maximal 12 Monate zu befristen, im Anschluss ist erneut zu entscheiden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Die Befreiung erfolgt für maximal 12 Monate. Über eine weitere Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung ist dann erneut zu beschließen.

Satzung des TSV Haar e.V.

D. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsrat
- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen
- die Abteilungsversammlungen.

§ 12 Allgemeines zu Organen und Organmitgliedern

1. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
2. Alle Organfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer erhalten aus dem Hauptvereinsetat, die Abteilungsleiter aus dem jeweiligen Abteilungsetat einen Aufwendersersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten usw. Aufwendungen, die im Einzelfall über € 100.- hinausgehen, sind zuvor mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Hinsichtlich der Abgeltung des Aufwendersersatzes gilt die Finanzordnung des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß Finanzordnung entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwendersentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand bzw. für Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB der Vereinsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Stimmberechtigt sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Mitglieder des Vereinsrats
 - die Delegierten der Abteilungen
 - die Ehrenmitglieder.
2. Die Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einmal pro Jahr im ersten Halbjahr schriftlich einberufen werden. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Einberufung hat 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich der/die Delegierte gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Delegiertenversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Die Einberufung wird per einfachem Brief an diejenigen Delegierte versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum Ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist. Delegierte, die per einfachen Brief eingeladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt.
3. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr

Satzung des TSV Haar e.V.

- Entgegennahme des Berichts des Revisionsausschusses
 - Entlastung des Vorstands auf Antrag des Revisionsausschusses
 - Entscheidung zur Zustimmung über Rechtsgeschäfte, die eine Investition zum Gegenstand haben, die einen Gegenstandswert von über 100.000 EUR netto haben
 - Wahl des Vorstands und des Revisionsausschusses
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Umlagen
 - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen
 - Beschlussfassung über Fusion mit anderen Vereinen
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsrats.
5. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen, Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Vereinen bedürfen zur Wirksamkeit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitglieder können Anträge an die Delegiertenversammlung richten. Diese müssen bis spätestens 31. Januar des Jahres schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge werden einzeln in die Tagesordnung aufgenommen und mit der Einberufung der Delegiertenversammlung (Abs. 2) bekanntgegeben.
7. Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsrats oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder beruft der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung.
9. Abweichend von Abs. 10 werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:
- Anträge auf Satzungsänderungen
 - Anträge über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen
 - Anträge über die Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen
 - Anträge auf Schluss der Delegiertenversammlung
- Mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen werden beschlossen
- Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung; davon ausgeschlossen ist jedoch eine Änderung der Satzung.
10. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
11. Bewerben sich mehrere Personen um dasselbe Vorstandsamt, so sind die Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
12. Wenn ein Antrag auf Blockwahl gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Finanzvorstand.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren jeweils einzeln von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist, dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied bestellen. Diese Bestellung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung hinfällig. Diese Regelung gilt auch für den Fall des Ausscheidens mehrerer Mitglieder aus dem Vorstand.
5. Mitglieder des Vorstands müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Satzung des TSV Haar e.V.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsratssitzungen und Delegiertenversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vereinsrates
 - c) Vorbereitung des Rechnungsabschlusses, Erstattung des Jahresberichts und Vorlage des Haushaltsvoranschlages
 - d) Initiierung von abteilungsübergreifenden und sportartübergreifenden Angeboten.
 - e) Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Investition zum Gegenstand haben, die einen Gegenstandswert von bis zu 20.000 EUR netto haben.
7. Der Vorstand führt den Verein nach den Maßgaben seiner Satzung, den Vereinsordnungen und den gefassten Beschlüssen.
8. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden über den Geschäftsführer eine Woche vor dem Termin in Textform einberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussvorlagen stehen den Vorstandsmitgliedern in einer Cloud zur Verfügung.
9. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden.
10. Der Verein soll einen hauptamtlichen Geschäftsführer haben. Dieser nimmt mit Beratungsrecht, aber ohne Stimmrecht, an allen Vorstands- und Vereinsratssitzungen sowie den Delegiertenversammlungen teil. Der Vorstand kann - mit Zustimmung des Vereinsrates - weitere Mitarbeiter zu seiner Unterstützung anstellen.
11. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung.

§ 15 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören stimmberechtigt an:
 - die Mitglieder des Vorstands
 - die Abteilungsleiter oder die bevollmächtigten Stellvertreter
 - die Beisitzer
 - die Mitglieder des Revisionsausschusses
 - die Ehrenvorsitzenden.
2. Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Vereinsrat ferner die Leiter bzw. Stellvertreter der Ausschüsse an.
3. Der Vereinsrat wird durch den Vorstand eine Woche vor dem Termin in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Der Vorstand hat eine Sitzung des Vereinsrates auch dann mit einer Frist von mindestens eine Woche einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen aus seiner Sicht dringend erfordern oder aber wenn die Mehrheit der Vereinsratsmitglieder eine Einberufung einer Vereinsratssitzung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.
5. Aufgaben des Vereinsrates sind:
 - Vorberatung aller der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung aufgegebenen Angelegenheiten
 - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Änderungen aller Vereinsordnungen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die speziellen Abteilungsordnungen.
 - Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Fragen der Vereinsführung
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Entscheidung zur Zustimmung über Rechtsgeschäfte, die eine Investition zum Gegenstand haben, die einen Gegenstandswert von über 20.000 EUR bis höchstens 100.000 EUR netto haben.

§ 16 Revisionsausschuss

1. Der Revisionsausschuss besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Für den Fall, dass eine

Satzung des TSV Haar e.V.

Neuwahl nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, oder ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, gelten die Regelungen für den Vorstand entsprechend.

2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Revisionsausschuss prüft die Geschäftsführung des Vorstands und der Abteilungen und stellt fest, ob deren Tätigkeit und Rechtshandlungen der Satzung und den Ordnungen entsprechen. Die Kassen und die Haushaltsführung sind regelmäßig – mindestens jedoch jährlich einmal im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses – zu kontrollieren. Er hat der Delegiertenversammlung den Revisionsbericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.
4. Scheidet ein Mitglied des Revisionsausschusses vorzeitig aus oder werden bei der turnusgemäßen Neuwahl die Positionen nicht neu besetzt, so kann der Vereinsrat andere Vereinsmitglieder in den Revisionsausschuss durch einen einfachen Beschluss berufen. Diese Berufung wirkt nur bis zur nächsten ordentlichen Bestellung der Revisionsausschussmitglieder durch die Delegiertenversammlung nach Abs. 1.

§ 17 Durchführung der Versammlungen und Gremiensitzung des Vereins und der Abteilungen

1. Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung
 - a) der Delegiertenversammlung
 - b) der Abteilungsleitungsversammlungen
 - c) der Abteilungsversammlungen
 - d) der Vereinsratssitzungen
 - e) der Vorstandsitzungensofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst.
3. Alternativ können die Versammlungen auch durchgeführt werden
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.Die verschiedenen Formen der Durchführung können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
4. Die Entscheidung über die Form der Durchführung der Versammlung trifft der jeweilige Leiter oder der Vorsitzende des Gremiums oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen.
5. Eine Versammlung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände durch den Leiter einberufen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
6. Eine virtuelle Versammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Gremiums zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
7. Zur Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens versendet der Leiter die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die Mitglieder können innerhalb der vom Leiter gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben. Für den Vorstand können abweichende Regelungen getroffen werden.
8. Die Versammlung wird durch den jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.
9. Eine Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch dann, wenn das Gremium nicht vollständig besetzt ist oder wenn einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind. Für den Vorstand können abweichende Regelungen getroffen werden.
10. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzung des TSV Haar e.V.

11. Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzversammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.
Der Leiter der Versammlung kann alternativ anordnen, dass
 - a) die Beschlussfassung während der Versammlung alternativ oder ergänzend auch per E-Mail an eine festgelegte Abstimmungs-E-Mail-Adresse oder
 - b) mit einem Online-Abstimmungstool erfolgt.
12. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nichtöffentlich, teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Organs. Die Versammlung kann mehrheitlich die Teilnahme von Gästen beschließen.
Der Vorstand gemäß §26 BGB, die Mitglieder des Revisionsausschusses und der Geschäftsführer sind an den Abteilungsversammlungen teilnahmeberechtigt.
13. Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, dass vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gremiums erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dies gilt nicht für die Delegierten- und die Abteilungsversammlungen.
Die Protokolle des Vereins sind interne Unterlagen und sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe auch in Form von Kopien an unberechtigte Dritte, die nicht Mitglied des jeweiligen Organs sind, ist untersagt.

E. ABTEILUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

§ 18 Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleitungen setzen sich aus einem gewählten Abteilungsleiter und einem gewählten stellvertretenden Abteilungsleiter zusammen.
2. Die Abteilungsleitungen können weitere Abteilungsmitglieder als Bereichsleiter in die Abteilungsleitungen berufen, abberufen oder wählen lassen. Näheres regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen.
3. Die Abteilungsleiter und sonstigen Funktionäre sind keine besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Die Abteilungen sind juristisch nicht selbstständige Untergliederungen des Vereins. Diesen obliegt die Durchführung ihrer sportartspezifischen Aufgaben, insbesondere des Sport-, Übungs- und Spielbetriebs.
5. Die Abteilungsleitung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Verantwortung für die Abteilung entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Hauptvereins
 - Festlegung von Zielvorstellungen und deren Umsetzung
 - Abteilungsführung, -planung, -organisation und -kontrolle
 - Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vorstand, dem Hauptverein und dem Fachverband
 - Teilnahme an Tagungen und Sitzungen innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Erstellung und Vorbereitung von Änderungen der Abteilungsordnung
 - Einberufung und Leitung von Abteilungsversammlungen
 - Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes der Abteilung in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und der Geschäftsführung des Hauptvereins
6. Die vorstehende Aufgabenliste ist nicht abschließend und kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung erweitert oder verändert werden.
7. Die Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der satzungsgemäßen Organe des Hauptvereins aus und erstattet der Abteilungsversammlung jährlich Bericht.
8. Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für den Fall, dass eine Neuwahl nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, oder ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, gelten die Regelungen zum Vorstand entsprechend.
9. Sofern eine Abteilung keinen Abteilungsleiter bestellen kann oder will, bzw. kein Kandidat zur Verfügung steht, wird die Abteilung direkt dem Vorstand unterstellt, der dann die Abteilungsleitung übernehmen kann oder einem Dritten diese Aufgabe überträgt.

Satzung des TSV Haar e.V.

§ 19 Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter sind keine Organe des Vereins. Sie sind allein zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben im Rahmen des Abteilungsbetriebs.
2. Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören u.a.:
 - Führung der Abteilung
 - Unterstützung des Vorstandes, Teilnahme an den Sitzungen des Hauptvereins
 - Fristgerechte Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
3. Die Rechtsvertretung der Abteilung (im Sinne von § 26 BGB) liegt gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung beim Vorstand des Hauptvereins. Die Abteilungsleiter sind durch den Vorstand ermächtigt, im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs der Abteilung Rechtsgeschäfte auf Rechnung des Vereins abzuschließen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert je Rechtsgeschäft in Höhe von 1.000 EURO netto. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands gegeben.
4. Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 1.000 EURO netto.
 - Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge)
 - Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

§ 20 Abteilungsversammlungen

1. Die Mitglieder üben ihre Mitwirkungsrechte durch die Teilnahme an den Abteilungsversammlungen aus.
2. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird bei den Abteilungsversammlungen durch sie persönlich ausgeübt. Eine besondere Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.
3. Die Abteilungsversammlungen müssen von der Abteilungsleitung einmal pro Jahr im ersten Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung hat zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung in Textform zu erfolgen.
4. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - Kenntnissnahme des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Kenntnissnahme des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - Bestellung des Wahlausschusses
 - Entscheidung über Zusammensetzung und Neuwahl der Abteilungsleitung für die Dauer von drei Jahren
 - Wahl der Delegierten
 - Vorschläge an den Vereinsrat über die Auflösung der Abteilung
 - Entscheidung über vorliegende Anträge
 - Vorschläge an den Vereinsrat zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
5. Die Abteilungsversammlungen sind verpflichtet Abteilungsordnungen zu beschließen. Ihnen steht das Recht zur Änderung und Aufhebung von Abteilungsordnungen zu. Die Abteilungsordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen und müssen vom Vorstand genehmigt werden.
6. Über Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Soweit die Abteilungsversammlung keine eigene Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung erlassen hat, gilt die Muster - Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung des Hauptvereins.

§ 21 Delegierte

1. Jede Abteilung entsendet in die Delegiertenversammlung je angefangene 30 Mitglieder (Kinder und Jugendliche eingeschlossen) einen stimmberechtigten Vertreter, mindestens jedoch 3 Delegierte und

Satzung des TSV Haar e.V.

höchstens 15 Delegierte. Berechnungsgrundlage bilden jeweils die zu Jahresbeginn im Rahmen der BLSV-Bestandserhebung gemeldeten Mitgliederzahlen der jeweiligen Abteilung.

2. Als stimmberechtigte Delegierte gelten die zum Zeitpunkt der Einberufung der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle laut Abteilungsversammlungsprotokoll gemeldeten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten.
3. Zu Delegierten bzw. Ersatzdelegierten wählbar sind Mitglieder der jeweiligen Abteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie nicht bereits als Delegierte für eine andere Abteilung fungieren. Die Delegierten werden für 3 Jahre gewählt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Abteilungsversammlung durch Handaufhebung nach Aufruf des Namens der sich zur Wahl stellenden Kandidaten. Die Kandidaten, die die größte Zahl an Handaufhebungen erreichen, sind gewählt, bis die Zahl der Delegierten gemäß § 20 Abs. 1 erreicht ist. Eine Blockwahl ist zulässig.
4. Ein abwesendes Mitglied kann als Delegierter gewählt werden, wenn dem Abteilungsleiter eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Scheidet ein Delegierter vorzeitig durch Austritt aus der Abteilung oder dem Verein aus oder kann er die Abteilung bei der Delegiertenversammlung nicht vertreten, so hat er dies unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle lädt dann den nächsten Ersatzdelegierten ein.

§ 22 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes

1. Der Vorstand des Vereins ist befugt, befristet eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
2. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. 2 Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
3. Der Vorstand des Vereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine Vereinsratssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Vereinsrat entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstandes.
4. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsrates mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.
5. Der Vorstand ist befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen und eine Tagesordnung dafür festzusetzen, wenn dies zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Abteilungsbetriebs erforderlich ist. Dazu ist erforderlich, dass die betroffene Abteilung unter Fristsetzung abgemahnt und aufgefordert worden ist, konkrete Mängel abzustellen oder zu beheben. Der Vereinsrat ist vorab von der Einleitung dieses Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

F. VEREINSLEBEN

§ 23 Beisitzer und Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer für die Ressorts Technik und Jugend zu berufen und abzuberufen. Die Beisitzer nehmen mit Beratungsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teil.

Satzung des TSV Haar e.V.

2. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt Ausschüsse zu gründen, die sich mit speziellen Fragestellungen und Aufgabenbereichen beschäftigen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und können von diesem auch wieder abberufen werden.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung der Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitritts-, Beitrags- und Austrittsordnung (BBAO)
 - Ehrenordnung
 - Datenschutzordnung.
5. Zur Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.tsv-haar.de bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein den vollen Schadensersatz zu leisten.
3. Für Schäden, die Mitglieder des Vorstands und der Organe des TSV bei einer Tätigkeit für den Verein verursachen, haften diese uneingeschränkt persönlich, sofern sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Bei einfacher Fahrlässigkeit verpflichtet sich der Verein, die Mitglieder des Vorstands und der Organe des TSV im Innenverhältnis vollständig von der Haftung freizustellen. Unabhängig davon besteht ein Schutz aus der Sportversicherung beim Bayerischen Landessportverband.

§ 26 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch den Vereinsrat beschlossen wird und die auf der Homepage des Vereins unter www.tsv-haar.de eingesehen werden kann.

§ 27 Datenschutzbeauftragter

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Satzung des TSV Haar e.V.

2. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Der Vorstand ist ermächtigt auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
4. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG und der DSGVO. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 28 Vereinskommunikation

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Delegiertenversammlung, zu den Abteilungsversammlungen und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
2. Die Satzung und die Vereinsordnungen sowie weitere Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.tsv-haar.de verfügbar.
3. Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Beschlüsse über die Auflösung sind dem zuständigen Finanzamt, dem Registergericht sowie dem Bayerischen Landessportverband e.V. anzuzeigen.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 21.09.2021 und die Satzungsergänzungen des §7a am 20.03.2024 und des §3a und §8a am 06.05.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
